

Geschäftsordnung des Fachausschusses Fahrzeugakustik der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA)

1. Aufgabenbereich

Der Fachausschuss (FA) „Fahrzeugakustik“ (FAFA) der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA) befasst sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Anwendungen der Akustik und der Schwingungstechnik von Fahrzeugen. Der FAFA ist insbesondere für folgende Gebiete der Fahrzeugakustik zuständig:

- Akustik des Gesamtfahrzeugs
- Akustik von Aggregaten und Komponenten
- Akustische Mess- und Analysemethoden
- Akustische Prüfeinrichtungen für Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten
- Klang-Design und angewandte Psychoakustik, Geräusch- und Schwingungskomfort
- Aeroakustik von Fahrzeugen
- Numerische Methoden der Fahrzeugakustik
- Aktive Schall- und Schwingungsbeeinflussung bei Fahrzeugen und Prüfeinrichtungen
- Interdisziplinäre Fragestellungen zur Umweltauswirkung von Fahrzeugen
- Mitarbeit bei der Standardisierung

2. Zielsetzung

Der FAFA soll die Kooperation und Kommunikation der auf dem Gebiet der Fahrzeugakustik tätigen Fachleute in Firmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen koordinieren und vertiefen und den Praxisbezug von Forschung und Lehre intensivieren. Der Erfahrungs- und Ideenaustausch zwischen erfahrenen und angehenden Fachleuten soll angeregt und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden. Darüber hinaus soll er Beziehungen zu anderen in- und ausländischen Gruppen, Vereinigungen oder Gesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung pflegen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied im Fachausschuss kann jedes ordentliche Mitglied der DEGA werden (s. §4 und §5 der DEGA-Satzung).

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung an die Leitung des FA oder die Geschäftsstelle der DEGA erworben.

Die Mitgliedschaft im FA endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.

Mitglieder, die dreimal hintereinander nicht an den FA-Sitzungen teilgenommen haben, verlieren ihren Mitgliederstatus. Ein erneuter Aufnahmeantrag als Mitglied ist jederzeit möglich.

4. Leitung des Fachausschusses

Der Vorsitz des FA und die Stellvertretung leiten den Fachausschuss, vertreten ihn nach außen, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse des FA und erstatten in der Mitgliederversammlung der DEGA und in der FA-Sitzung den jährlichen Tätigkeitsbericht.

Die Amtszeit des Vorsitzes und der Stellvertretung beträgt ca. drei Jahre und beginnt mit dem Ende der Wahlveranstaltung innerhalb einer FA-Sitzung. Die Leitung (Vorsitz und Stellvertretung) wird von den Mitgliedern des FA während einer FA-Sitzung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitz kann nach einer Amtszeit in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Für alle Mitglieder der Leitung gilt, dass die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Leitung nicht mehr als vier Amtszeiten betragen darf.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzes oder der Stellvertretung kann das verbliebene Mitglied der Leitung ein Mitglied des FA befristet bis zur nächsten FA-Sitzung in die Leitung berufen.

5. Sitzungen und Veranstaltungen des FA

Der Fachausschuss Fahrzeugakustik soll jährlich möglichst zwei Veranstaltungen in Form von Diskussionssitzungen, strukturierten Sitzungen, Seminaren usw. durchführen. Dabei wird eine Veranstaltung als FA-Sitzung im Rahmen der DAGA-Tagung durchgeführt, und eine andere Veranstaltung, die z. B. auch der internationalen Zusammenarbeit dienen kann, sollte als FA-Sitzung im Herbst stattfinden.

Die Mitglieder des FA werden von dessen Vorsitzenden zu diesen Veranstaltungen eingeladen. Eine FA-Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens zwei Wochen vorher im „Akustik Journal“ oder im DAGA-Tagungsprogramm bekannt gegeben worden ist. Bei einem Termin außerhalb der DAGA-Tagung hat die Einladung wiederum bis zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Die Mitglieder des FA wählen auf der FA-Sitzung den Vorsitz des FA und die Stellvertretung(en), nehmen deren Tätigkeitsbericht entgegen, beschließen in grundsätzlichen den Fachausschuss betreffenden Fragen und können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen dieser Geschäftsordnung vornehmen. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Die FA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder des FA bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Der FA kann zusätzlich schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) fassen, wenn sich hieran mindestens 30% der Mitglieder des FA beteiligen.

6. Auflösung des Fachausschusses

Zur Auflösung des FA bedarf es eines Beschlusses der FA-Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Satzung der DEGA

Für den Fachausschuss und seine Mitglieder gilt die Satzung der DEGA.

Diese Geschäftsordnung wurde vom FA Fahrzeugakustik bei seiner Sitzung am 21.06.2021 beschlossen und vom DEGA-Vorstand am 31.08.2021 genehmigt.